

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 14. Juni 2000

**4. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

**5. Neuregelung der Zeichnungsbefugnisse im Technischen Prüfdienst (TPD)**

**Nr. 5.**

**Neuregelung der Zeichnungsbefugnisse im Technischen Prüfdienst (TPD)**

1. Der Vorstand für den GB I hat gemäß § 24 AMA-Gesetz in Verbindung mit § 8 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes (Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 2/1993 i.d.F. Nr. 18/1995) folgende Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung an

- a) den Leiter des TPD
- b) die Leiter der Referate
  - Organisation, Verwaltung
  - Technische Abwicklung, Qualität
- c) die Leiter der Regionen  
Bregenz, Graz Ost, Graz West, Innsbruck, Klagenfurt, Linz Ost, Linz West, Salzburg, Wien Ost, Wien West

übertragen:

Diejenigen Angelegenheiten, bei denen es sich ausschließlich um routinemäßige Angelegenheiten handelt.

2. Bei allen schriftlichen Ausfertigungen, die einen Einfluß auf die Bewilligung, Ausführung oder Verbuchung von Zahlungen der AMA zu Lasten des EAGFL haben oder haben können (z.B. Verbesserungsaufträge, Parteienghör, Auskünfte), ist die Einhaltung des Vieraugenprinzips durch Paraphierung eines anderen Mitarbeiters/einer anderen Mitarbeiterin des TPD zu dokumentieren. Gleiches gilt für „negative Ausgaben“, wie erhobene Abgaben, verfallene Sicherheiten und zurückgezahlte Beträge, die die AMA im Rahmen des EAGFL einzuziehen hat.

3. Alle anderen Angelegenheiten bleiben dem Vorstand für den GB I zur Zeichnung vorbehalten. Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Alle Fälle mit finanziellen Auswirkungen für die AMA,
- b) Sonstige Angelegenheiten, in denen für die AMA Rechte und Pflichten entstehen, wie etwa Verträge,
- c) Schriftverkehr mit Bundesministerien und Gerichten, ausgenommen in rein routinemäßigen, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten (wie etwa Terminvereinbarungen, einfache Anfragen und Auskünfte wie etwa Höhe gewährter Förderungen einen Landwirt betreffend),

4. Das Weisungsrecht der Vorgesetzten (Vorstand für den GB I und Leiter des TPD) wird durch diese Ermächtigung nicht berührt. Der Vorstand für den GB I selbst und der Leiter des TPD bleiben daher jederzeit berechtigt, die Zeichnungsbefugnis übertragener Angelegenheiten an sich zu ziehen und/oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Insbesondere erfolgt die Zeichnung durch den Vorstand für den GB I oder den Leiter des TPD dann, wenn für den Verhinderungsfall keine ausdrückliche Vertretungsregelung festgelegt ist.

Die Zeichnungsberechtigung endet jedenfalls, wenn der betroffene Dienstnehmer die jeweilige Funktion nicht mehr bekleiden sollte.

5. Die Unterfertigung erfolgt mit folgender Angabe:

Hinsichtlich des externen Schriftverkehrs:

„Für das Vorstands-Mitglied des GB I“

Dann folgt die Unterschrift mit lesbarer Beifügung des Namens.

Hinsichtlich des internen Schriftverkehrs gilt die dafür jeweils vorgesehene Organisationsanweisung.

6. Diese Übertragungen werden wirksam mit deren Kundmachungen im Verlautbarungsblatt der AMA.
7. Gleichzeitig werden alle bisher aufrechten Zeichnungsbefugnisse im TPD (Verlautbarungsblätter der AMA Nr. 8/1998, 11/1999 und 15/1999) aufgehoben.

Der Vorstand für den GB I

Dr. SIMPERL e.h.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 1  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-199  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck